

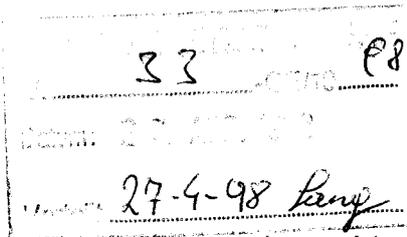
**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR
FÜR DIE BEDIENSTETEN MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER
UND DES VERKEHRSWESENS**

1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR.22A/1.STG.MEZZ.

TELEFON: 01/310 49 74
TELEFAX: 01/310 49 74-13

Zl. 1928/ - ZA/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



A. Hofbauer

Betreff: Entwurf KUOG -
ZA Stellungnahme

In der Anlage erlaubt sich der ZA die Stellungnahme zum

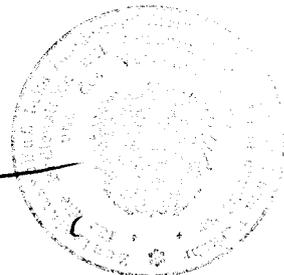
**Entwurf eines Bundesgesetzes des BMWV über
die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)**

vom 20. März 1998
GZ 62.204/7-I/B/5B/98

zu übermitteln.

23. April 1998
Für den Zentrallausschuss:
Der Vorsitzende:

[Handwritten signature of Rudolf Reichel]



(Rudolf REICHEL)

Beilage:
25 Stück

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR
FÜR DIE BEDIENSTETEN MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER
UND DES VERKEHRSWESENS**

1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTR.22A/1.STG.MEZZ.

TELEFON: 01/310 49 74
TELEFAX: 01/310 49 74-13

Zl. 1928/ZA/1998

STELLUNGNAHME

**DES ZENTRALAUSSCHUSSES BEIM BMWV
FÜR DIE BEDIENSTETEN
MIT AUSNAHME DER HOCHSCHULLEHRER UND DES VERKEHRSWESENS**

ZUM BEGUTACHTUNGSENTWURF

BUNDESGESETZ

**ÜBER DIE ORGANISATION DER
UNIVERSITÄTEN DER KÜNSTE**

(KUOG)

vom 20. März 1998
GZ 62.204/7-I/B/5B/98

ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

Einleitend ist kritisch aufzuzeigen, daß aufgrund der sehr kurzen Begutachtungsfrist eine ausführliche Begutachtung bzw. Abgabe einer Stellungnahme nicht möglich ist.

Grundsätzlich begrüßt der ZA den vorliegenden Entwurf des KUOG mit der ausdrücklichen Dokumentation, daß die bisherigen Hochschulen künstlerischer Richtung zum universitären Bereich gehören und daß im Zuge dessen die schon **lange überfällige Einführung der Mitbestimmung der „Allgemeinen Universitätsbediensteten“ (AUB) im KUOG auf gesetzlicher Basis normiert wird.**

Der Ordnung halber muß aber aufgezeigt werden, daß die Feststellungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen, demnach der prov. Vorentwurf über das KUOG **mit den Vertretern sämtlicher Interessenvertretungen der Hochschulangehörigen diskutiert wurde** insoweit nicht den Tatsachen entspricht, **da der ZA in keiner Form bei den Vorberatungen eingebunden war.**

Der ZA teilt nicht die **Vorblattfeststellung, daß die Umsetzung des KUOG zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes führt**, da unabhängig von den zusätzlichen Planstellen im Rahmen der Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), ein **weiterer Planstellenbedarf im Bereich der Dienstleistungseinrichtungen** bedingt durch neue Aufgabenstellungen gegeben ist, sowie durch die vorgesehene **Institutsgliederung** der KH.

Darüberhinaus besteht die Notwendigkeit, wie im UOG 93, nach zusätzlicher Aus- und Weiterbildung für die Hochschulangehörigen für die Umsetzung des KUOG. Diese Kosten fallen jährlich an, da insgesamt ein hoher Bedarf an Aus- und Weiterbildung besteht.

STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN §

§ 48 Abs. 2 - Direktor/Direktorin der Gemäldegalerie - Bestimmungskommission:
Der einzurichtenden Bestimmungskommission soll auch ein Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten angehören.

Begründung:

In Analogie zur vorgesehenen gleichwertigen Vertretung der Allgemeinen Universitätsbediensteten (Viertelparität) im Wahlkollegium für die Rektorswahl (Universitätsversammlung) sollte auch in der Bestimmungskommission ein Vertreter der AUB aufgenommen werden.

§ 50 Abs. 3 Zif.4 - Universitätskollegium: In Übernahme der UOG 93 Bestimmung sollen als Vertreter der Kurie der Allgemeinen Universitätsbediensteten „Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer und sein Stellvertreter dem Universitätskollegium angehören“.

Begründung:

Die Funktionsmitgliedschaft der gewählten DA VS und DA VS Stv. hat sich im UOG 75 bzw. UOG 93 bewährt. Eine eigene Wahl der Kurie der Allgemeinen Universitätsbediensteten erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn diese in gleicher Anzahl wie die Vertreter des Akademischen Mittelbaus bzw. der Studierenden vertreten sind.

§ 55 Abs. 3 - Universitätsbeirat:

Zusätzliche Aufnahme UOG 93 (§ 56 Abs. 3 Zif. 2) - Vertreter der Wirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Beschäftigten in von der Universität erfaßten Bereichen"

Begründung:

Aus bildungs- und gesellschaftspolitischer Zielsetzung sollten auch im Universitätsbeirat der Kunsthochschulen Vertreter der Sozialpartner eingebunden werden.

§ 60 - Kupferstichkabinett:

Das Kupferstichkabinett sollte als eigener Punkt im Abschnitt V „Sonderbestimmungen für das Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste“ aufgenommen werden, dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

Begründung:

Das Kupferstichkabinett ist mehr als „eine der Universitätsbibliothek angegliederte graphische Sammlung zur Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb und bei der Erschließung der Künste“. Seine Aufgabenstellung ist mit - wenn auch unterschiedlichem Sammlungsbestand - inhaltlich mit den Aufgaben der Gemäldegalerie praktisch deckungsgleich. Unter Bedachtnahme auf diese Sonderstellung sollte ihm daher auch eigene Rechtspersönlichkeit gem. § 47 Abs. 1 KUOG zukommen.

§ 70 - Übergangsbestimmungen - Inkrafttreten und Vollziehung:

In den Übergangsbestimmungen ist aufzunehmen, der Direktor der Gemäldegalerie gem. § 61 Abs. 2 AUG übt die Funktion der Leitung der Gemäldegalerie gem. § 48 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes aus.

Betreffend der Leitung der gemeinsamen Buchhaltung HS Musik Wien und Akademie der bildenden Künste ist in den Übergangsbestimmungen eine Regelung zu treffen. Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen § 64 KUOG.

23. April 1998
Für den Zentralausschuß
Der Vorsitzende

Rudolf REICHEL e.h.